



## STATUTEN

Im Sinne des Vereinsgesetzes 2002  
beschlossen am 11. Mai 2017 beim XIII. Delegiertentag

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Behindertenrat“ und fungiert als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs.

(2) Der Österreichische Behindertenrat hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

(3) Der Österreichische Behindertenrat ist mildtätig und gemeinnützig tätig sowie parteipolitisch und religiös neutral. Er kann mit Organisationen gleicher Tendenz des In- und Auslandes in Interessengemeinschaft treten.

(4) Der Österreichische Behindertenrat übt seine Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis ohne Gewinnabsicht aus. Ein allenfalls aus Tätigkeiten des Verbandes erzielter Überschuss fließt ausschließlich den genannten Zwecken zu.

### § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Österreichische Behindertenrat bezweckt die Wahrung, Vertretung und Förderung insbesondere der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Menschen mit Behinderungen, deren Familien und Organisationen. Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) und der Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung stellen dabei die oberste Leitlinie der Tätigkeit des Österreichischen Behindertenrates dar.

(2) Der Schwerpunkt der Arbeit liegt insbesondere in der Verhinderung und Beseitigung der Diskriminierung, dem Abbau aller Barrieren, der Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne einer inklusiven Gesellschaft. Weiter koordiniert der Österreichische Behindertenrat behindertenpolitische Aufgaben und unterstützt die Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen.

(3) Entsprechend dem Leitbild ist der Österreichische Behindertenrat auch Motor der Vernetzungsarbeit zur Erreichung und Durchsetzung der Ziele mit Hilfe von Aktionen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Die effiziente Vernetzungsarbeit stellt für den Österreichischen Behindertenrat ein Schlüsselement der Tätigkeit dar.

(4) Einen weiteren Schwerpunkt bilden sachkundige Interventionen in eigenen oder Dritt-Medien zur breiten Thematisierung von aktuellen Schwerpunkten und das Einbringen der Sichtweisen von Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungen in die allgemeine Berichterstattung.

### **§ 3 Mittel zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben**

(1) Als **ideelle** Mittel dienen:

- a) mittätige und beratende Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung;
- b) Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften und vor Behörden sowie bei allen anderen öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere auch durch Entsendung von Vertreterinnen und Vertreter in Kommissionen, Körperschaften und Ausschüsse, Fondsverwaltungen und sonstige Institutionen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren;
- c) die Funktion der „Ombudsstelle“ für Mitgliedsverbände und Einzelpersonen (die nicht in Mitgliedsverbänden organisiert sind) und die sich in Bezug auf ihre Behinderung(en) in ihren Rechten und ihren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt sehen;
- d) Erstellung von fachlich fundierten Aktionsprogrammen;
- e) Veranstaltungen aller Art, insbesondere auch Versammlungen, Tagungen, Kongresse, Symposien, Ausstellungen, Enqueten und Umzüge sowie die Teilnahme an solchen;
- f) Öffentlichkeitsarbeit jeglicher Art in Wort, Schrift, Bild und Ton durch Herausgabe von Zeitschriften, Flugblättern, Druckschriften aller Art und anderen mediengerechten Präsentationen;
- g) Anregung und Durchführung von Projekten, deren Ziel es ist, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen und deren Familien zu verbessern;
- h) Kontaktaufnahme und –pflege mit in- und ausländischen Organisationen;
- i) Erbringung kostenpflichtiger Dienstleistungen für Dritte, die im Interesse von Menschen mit Behinderungen sind;
- j) Führung einer Geschäftsstelle.

(2) Als **finanzielle** Mittel dienen:

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Erträge aus eigenen Aktivitäten;
- c) Erträge aus eigenem Vermögen;
- d) Erbschaften;
- e) Förderungen und Subventionen;
- f) Sammlungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen aller Art sowie die Entgegennahme von Spenden, wobei dies nicht in Konkurrenz zu Aktivitäten von Mitgliedern aktiv betrieben werden soll.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Österreichischen Behindertenrates gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder und Partner);
- b) fördernde Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

## **(2) Ordentliche Mitglieder**

- a) Vollmitglied beim Österreichischen Behindertenrat kann jede juristische Person mit Sitz im Inland sein, die im Interesse von Menschen mit Behinderungen gemeinnützig tätig ist und sich ausdrücklich und schriftlich (in der Beitrittserklärung) zum „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) und dessen Zielen und deren Umsetzung bekennt.
- b) Partner des Österreichischen Behindertenrates kann jede juristische Person mit Sitz im Inland sein, die grundsätzlich die Bedingungen der Vollmitgliedschaft im Österreichischen Behindertenrat erfüllt und die diese Vollmitgliedschaft innerhalb eines begrenzten Zeitraumes anstrebt. Näheres dazu regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

## **(3) Fördernde Mitglieder**

Förderndes Mitglied des Österreichischen Behindertenrates kann jede juristische Person und jede natürliche Person sein, sofern sie sich verpflichtet,

- a) als juristische Person erhöhte finanzielle Zuwendungen an den Österreichischen Behindertenrat zu erbringen,
- b) als juristische Person erhöhte ideelle Unterstützungen zu den Zielen des Österreichischen Behindertenrates zu leisten oder
- c) als natürliche Person dem Österreichischen Behindertenrat Arbeits- oder geistige Schaffenskraft im Interesse der Ziele zur Verfügung zu stellen.

## **(4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenpräsidentinnen**

- a) Ehrenmitglied kann auf Grund besonderer Verdienste um Menschen mit Behinderungen oder um den Österreichischen Behindertenrat eine natürliche Person werden, die als Funktionäre des Österreichischen Behindertenrates oder eines Mitgliedes des Österreichischen Behindertenrates tätig war oder ist bzw. die selbst förderndes Mitglied war oder ist.
- b) Ehrenpräsident bzw. Ehrenpräsidentin kann auf Grund besonderer Verdienste um Menschen mit Behinderungen oder um den Österreichischen Behindertenrat werden, wer Mitglied des Präsidiums des Österreichischen Behindertenrates war.

## **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

### **a) Ordentliche Mitglieder**

Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Österreichischen Behindertenrates mit Zweidrittelmehrheit, ohne an feste Normen gebunden zu sein. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeansuchens steht Antragstellern binnen sechs Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses ein Einspruch an den Vorstand des Österreichischen Behindertenrates zu, der in der Geschäftsstelle einzubringen ist. Dem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Vorstand entscheidet sodann endgültig, ohne an feste Normen gebunden zu sein.

### **b) Fördernde Mitglieder**

Über ihre Aufnahme entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit endgültig, ohne an feste Normen gebunden zu sein.

### **c) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenpräsidentinnen**

Die Ernennung erfolgt über Antrag des Präsidiums durch den Delegiertentag.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

### (1) Ordentliche Mitglieder

- a) **Austritt:** Dieser kann nur mit Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben;
- b) **Ausschluss:** Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Österreichischen Behindertenrates mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen sechs Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses in der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates einzubringende Einspruch an den Vorstand zu. Dem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Vorstand entscheidet, ohne an feste Normen gebunden zu sein, endgültig. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, sich bei der Behandlung des Einspruchs im Vorstand durch einen nicht stimmberechtigten Bevollmächtigten vertreten zu lassen und angehört zu werden;
- c) Auflösung des Mitgliedsvereines.

### (2) Fördernde Mitglieder

- a) **Austritt:** Dieser kann nur mit Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben;
- b) **Ausschluss:** Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Österreichischen Behindertenrates mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen sechs Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses der bei der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates einzubringende Einspruch an den Vorstand zu. Dem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Vorstand entscheidet endgültig, ohne an feste Normen gebunden zu sein. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, sich bei der Behandlung des Einspruchs im Vorstand durch einen nicht stimmberechtigten Bevollmächtigten vertreten zu lassen und angehört zu werden;
- c) **Auflösung** des Mitgliedsvereines oder Löschung im Firmenbuch (juristische Person) oder dem **Ableben** des Mitglieds (natürliche Person).

### (3) Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder

- a) **Freiwillige Rücklegung;**
- b) **Aberkennung:** über Antrag des Präsidiums des Österreichischen Behindertenrates durch den Delegiertentag;
- c) **Ableben** des Mitglieds.

## § 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Österreichischen Behindertenrates hat das Recht auf
  - a) Ausfolgung der Statuten;
  - b) Entsendung von Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den öffentlichen Veranstaltungen des Österreichischen Behindertenrates;
  - c) Information über die Tätigkeit des Österreichischen Behindertenrates;
  - d) Verwendung der Bezeichnung als Mitglied des Österreichischen Behindertenrates und Hervorhebung der Zugehörigkeit zum Österreichischen Behindertenrat.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat über die Rechte nach Abs. 1 hinaus das Recht auf
- a) Entsendung von stimmberechtigten Delegierten in den Delegiertentag;
  - b) Benennung eines stimmberechtigten Hauptdelegierten im Falle der beabsichtigten Auflösung des Österreichischen Behindertenrates gem. § 18 (2) b in den Delegiertentag;
  - c) Entsendung von stimmberechtigten Beisitzenden in den Vorstand.
- (3) Jedes fördernde Mitglied (juristische Person) hat über die Rechte nach Abs. 1 hinaus das Recht auf Entsendung von zwei Delegierten mit beratender Stimme in den Delegiertentag.
- (4) Jedes fördernde Mitglied (natürliche Person) hat über die Rechte nach Abs. 1 hinaus das Recht auf persönliche Teilnahme am Delegiertentag als Delegierter mit beratender Stimme.
- (5) Wahlrecht
- a) Aktives Wahlrecht haben die wahlberechtigten Mitglieder. Sie üben dieses durch ihre Delegierten aus;
  - b) Passives Wahlrecht haben alle natürlichen Personen; diese müssen ihrerseits nicht Mitglieder des vorschlagenden Mitglieds des Österreichischen Behindertenrates sein, allerdings verpflichten sich die Mitglieder des Österreichischen Behindertenrates, nur Personen als passiv wahlberechtigt vorzuschlagen, die mit Zweck und Aufgaben des Österreichischen Behindertenrates, wie in § 2 statuiert, übereinstimmen und sich mit diesen identifizieren. Dienstnehmer des Österreichischen Behindertenrates haben während ihrer Angestelltentätigkeit und innerhalb einer „Cooling-off“-Periode von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung ihres Dienstverhältnisses kein passives Wahlrecht.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied des Österreichischen Behindertenrates ist verpflichtet,
- a) durch sein Verhalten und seine Mitarbeit das Ansehen und die Ziele des Österreichischen Behindertenrates zu fördern;
  - b) die Statuten und Beschlüsse der Organe des Österreichischen Behindertenrates verbindlich zu beachten;
  - c) Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten;
  - d) durch Stellungnahmen und Berichte mitzuarbeiten;
  - e) sich bei Meinungsverschiedenheiten mit anderen Mitgliedern des Österreichischen Behindertenrates dem vorgesehenen Schiedsgericht zu unterwerfen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied des Österreichischen Behindertenrates ist zur Übermittlung seiner jeweils aktuellen Statuten an den Österreichischen Behindertenrat verpflichtet und hat seine Statuten in der Weise zu beschließen bzw. abzuändern, dass sie mit den Statuten des Österreichischen Behindertenrates nicht in Widerspruch stehen.
- (3) Die besondere Verpflichtung der fördernden Mitglieder ist es, dem Österreichischen Behindertenrat gegenüber besondere materielle oder andere Leistungen zu erbringen.
- (4) Die Mitglieder des Österreichischen Behindertenrates haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Österreichischen Behindertenrates und haften auch nicht für deren Verbindlichkeiten. Umgekehrt hat auch der Österreichische Behindertenrat keinen derartigen Vermögensanspruch hinsichtlich seiner Mitglieder und haftet auch nicht für deren Verbindlichkeiten.

## § 9 Das Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 10 Organe des Österreichischen Behindertenrates

Die Organe des Österreichischen Behindertenrates sind:

- a) Delegiertentag (§ 11);
- b) Vorstand (§ 12);
- c) Präsidium (§ 13);
- d) Präsident (§ 14);
- e) Rechnungsprüfer (§ 15);
- f) Schiedsgericht (§ 16).

## § 11 Delegiertentag

(1) Der Delegiertentag wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre, einberufen. Die Einberufung hat spätestens 8 Wochen vor dem Delegiertentag unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Mit beschließender Stimme teilnahmeberechtigt sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder.

(3) In beratender Funktion teilnahmeberechtigt sind, sofern sie nicht zugleich Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sind:

- a) die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder;
- b) die von den fördernden Mitgliedern (juristische Personen) gem. § 7 Abs. 3 entsandten Delegierten;
- c) die fördernden Mitglieder (natürliche Personen) gem. § 7 Abs. 4;
- d) der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Österreichischen Behindertenrates;
- e) sonstige, vom Präsidium zur Teilnahme am Delegiertentag eingeladene Personen.

(4) Jeder Mitgliedsverein hat entsprechend der Zahl seiner Mitglieder Anspruch auf Delegierte zum Delegiertentag, und zwar:

**Partner:** unabhängig von der Zahl der Mitglieder 1 Delegierter bzw. Delegierte

**Ordentliche Mitglieder:**

Anzahl der Mitglieder		Delegierte
bis	1.000	2
1.001	bis 4.000	4
4.001	bis 8.000	6
8.001	bis 12.000	8
12.001	bis 16.000	12
über	16.000	16

(5) Ein Mitglied, das selbst ein Dachverband im Sinne des Vereinsgesetzes ist, wird nach der Gesamtzahl der Mitglieder der ihm angehörenden Verbände oder Vereine eingestuft.

(6) Mitgliedsvereine, die Teilorganisation einer im Österreichischen Behindertenrat vertretenen Dachorganisation sind, können gemeinsam mit ihrer Dachorganisation insgesamt nicht mehr als die der Dachorganisation zustehende Höchstzahl an Delegierten nominieren.

(7) Die Verteilung der Delegiertenstimmen (sowie der davon abhängigen Mitgliedsbeiträge) kann von der Dachorganisation, von der (auch) Teilorganisationen (etwa einzelne Landesvereine) im Österreichischen Behindertenrat vertreten sind, in Absprache der Dachorganisation mit ihren Teilorganisationen erfolgen. Aus der Sicht des Österreichischen Behindertenrates ist nur maßgebend, dass die Berechnung der zustehenden Delegierten gemäß Absatz 5 erfolgt und der dafür nach dem jeweils geltenden Regulativ insgesamt vorgesehene Mitgliedsbeitrag entrichtet wird (unabhängig davon, wieviel die einzelnen Teilorganisationen leisten).

(8) Voraussetzung für das Stimmrecht sind:

a) die Entrichtung aller Mitgliedsbeiträge, einschließlich jener für das Jahr, in welchem der Delegiertentag stattfindet, spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung des Delegiertentages.

b) die namentliche schriftliche Nennung der stimmberechtigten Delegierten bis spätestens vier Wochen vor dem Delegiertentag in der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates.

c) die namentliche schriftliche Nennung des stimmberechtigten Hauptdelegierten (im Falle der beabsichtigten Auflösung des Österreichischen Behindertenrates gem. § 18 (2) b) bis spätestens 4 Wochen vor dem Delegiertentag in der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates.

(9) Den Vorsitz beim Delegiertentag führt der Präsident bzw. die Präsidentin.

(10) Der Delegiertentag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Wird diese Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht erreicht, ist der Delegiertentag nach einer Wartezeit von 15 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Soweit in den Statuten nicht anders geregelt, fasst der Delegiertentag seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung über die Statuten oder deren Abänderung sowie über die freiwillige Auflösung des Österreichischen Behindertenrates und die Verwendung des Vermögens in diesem Falle, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Im Falle der beabsichtigten Auflösung des Österreichischen Behindertenrates ist zudem das Erreichen der zweiten Mehrheit nach § 18 (2) b) erforderlich.

(11) Dem Delegiertentag sind vorbehalten:

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Delegiertentag;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie die Erteilung der Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
- c) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
- d) die Beschlussfassung über die Statuten des Österreichischen Behindertenrates sowie deren Abänderung;
- e) die Wahl der Präsidiumsmitglieder (§ 13 Abs. 1 Z.1), der Rechnungsprüfer (§ 15) und der Schiedsgerichtsvorsitzenden (§ 16 Abs. 2 lit. a), wobei eine Wiederwahl generell unbegrenzt zulässig ist;
- f) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Österreichischen Behindertenrates und die Verwendung des Vermögens in diesem Falle.

(12) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und das Präsidium. Die Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Delegiertentag in der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates schriftlich einzubringen.

(13) Über Beschluss des Vorstandes oder des Präsidiums kann jederzeit ein außerordentlicher Delegiertentag einberufen werden. Ein solcher ist auch einzuberufen, wenn dies entweder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder die Rechnungsprüfer verlangen. Auf dem außerordentlichen Delegiertentag, für den im übrigen die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden sind, kann nur über die in der Tagesordnung enthaltenen Gegenstände Beschluss gefasst werden. Erfolgt die Einberufung eines außerordentlichen Delegiertentages auf Verlangen der ordentlichen Mitglieder, so sind die beantragten Gegenstände an erster Stelle der Tagesordnung zu behandeln.

(14) Über die Verhandlungen des Delegiertentages ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterfertigen ist.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Österreichischen Behindertenrates besteht aus:

- a) den stimmberechtigten gewählten Mitgliedern des Präsidiums oder ihren nach § 13 (6) in das Präsidium kooptierten, dort stimmberechtigten Nachfolgern;
- b) den stimmberechtigten Beisitzern des Vorstandes;
- c) den vom Vorstand kooptierten Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, entsprechend der Zahl seiner Mitglieder, stimmberechtigte Beisitzer nach (1) b) in den Vorstand des Österreichischen Behindertenrates zu entsenden, und zwar:

bis 5.000	1
Mitglieder	Beisitzer
ab 5.001	2
Mitglieder	Beisitzer

Die Zahl der stimmberechtigten Beisitzer nach (1) b) richtet sich nach der beim letzten Delegiertentag aufgrund der durch die Höhe des Mitgliedsbeitrages festgestellten Mitgliederzahl. Voraussetzung für das Recht auf Entsendung ist die Entrichtung aller Mitgliedsbeiträge inkl. insbesondere jenem des Kalenderjahres, in dem die entsprechende Vorstandssitzung abgehalten wird. Mitglieder, die ein Dachverband im Sinne des Vereinsgesetzes sind, werden nach der Gesamtzahl der Mitglieder der ihm angehörenden Verbände oder Vereine eingestuft.

(3) Rechnungsprüfer können nicht als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder entsandt werden.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes des Österreichischen Behindertenrates finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, statt. Die Einberufung hat im allgemeinen zwei Wochen vor der Vorstandssitzung durch den Präsidenten, der auch die Sitzungen leitet, zu erfolgen. Der Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung oder die Rechnungsprüfer verlangen.



(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen nach (1) a) und b). Zur Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich.

(6) Dem Vorstand obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen und über die Einsprüche der vom Präsidium nicht aufgenommenen Bewerber um Aufnahme als ordentliches Mitglied;
- b) die Beschlussfassung über die Allgemeine Geschäftsordnung, die für alle Mitglieder, Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Österreichischen Behindertenrates verbindlich ist;
- c) die Beschlussfassung über die an den Österreichischen Behindertenrat zu leistenden Beiträge.

(7) Der Vorstand des Österreichischen Behindertenrates ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vorstandes mit bestimmten Sachaufgaben zu betrauen.

(8) Alle Mitglieder des Vorstandes üben ein unbesoldetes Ehrenamt aus.

(9) Über die gefassten Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterfertigen ist.

### **§ 13 Das Präsidium**

(1) Das Präsidium des Österreichischen Behindertenrates besteht aus:

**gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus**

- a) dem Präsidenten bzw. Präsidentin;
- b) bis zu 6 Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen;
- c) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dessen Stellvertreter;
- d) dem Kassier und dessen Stellvertreter

**einem von der Organisation der Selbstvertreter („Forum“) entsandten Mitglied mit voller Stimmberechtigung**

**aus weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme, und zwar aus**

- a) dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin;
- b) dem oder den Ehrenpräsidenten;
- c) weiteren, vom Präsidium selbst kooptierten Mitgliedern.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Sie ist innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn es die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Diese Frist kann, wenn es sich um die Beratung unaufschiebbarer Angelegenheiten handelt, entsprechend verkürzt werden.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist; es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

- (4) Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder mit der Beschlussfassung dieses Punktes, der inhaltlich exakt definiert werden muss, einverstanden sind. Die Beschlussfassung selbst im Umlaufweg erfolgt über ein vorbereitetes Formular, mit dem das jeweilige Präsidiumsmitglied seine Pro- oder Kontrastimme (allenfalls auch Stimmenthaltung) durch ankreuzen unterhalb einer feststehenden Fragestellung dokumentiert.
- (5) Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht anderen Organen des Österreichischen Behindertenrates übertragen ist.
- (6) Darüber hinaus obliegt dem Präsidium auch die Kooptierung von mit Sitz und Stimme versehenen Nachfolgern ausgeschiedener Mitglieder des Präsidiums ((1) 1. lit b)-d) Bei Ausscheiden des Präsidenten gilt § 14 Abs. 5).
- (7) Den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident.
- (8) Das Präsidium bestimmt die Reihenfolge, in der die Vizepräsidenten den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung zu vertreten haben.
- (9) Das Präsidium bestellt den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin.
- (10) Das Präsidium ist berechtigt Ehrenpräsidenten mit vollem Stimmrecht für eine Periode auszustatten.

#### **§ 14 Der Präsident bzw. die Präsidentin**

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Österreichischen Behindertenrat nach innen und außen und leitet die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes und des Präsidiums. Dazu zählen die Aufnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wenn das Dienstverhältnis mit längstens 6 Monaten befristet ist. Die Einladung von Experten zu den Sitzungen des Vorstandes oder des Präsidiums, insbesondere Mitglieder von Arbeitsgruppen oder Sachverständige.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin gehen sämtliche Rechte und Pflichten auf die Stellvertreter über.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Zeichnung (Verträge, Übereinkommen, sonstige bindende Rechtsgeschäfte u. dgl.) für den Österreichischen Behindertenrat ist die Unterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin und eines weiteren Präsidiumsmitgliedes notwendig. Darüber hinaus können abweichende Bestimmungen in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin steht zur Erfüllung der Aufgaben die Geschäftsstelle zur Seite.
- (5) Scheidet der Präsident bzw. die Präsidentin, aus welchem Grund auch immer, aus der Funktion aus, wählt das Präsidium für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Delegiertentag einstimmig einen Nachfolger aus seinen eigenen Reihen oder es macht von seinem Recht Gebrauch, innerhalb von 6 Monaten einen außerordentlichen Delegiertentag zur Neuwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin einzuberufen.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

(1) Mindestens drei Rechnungsprüfer werden vom Delegiertentag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Österreichischen Behindertenrates, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, angehören und dürfen nicht Dienstnehmer des Österreichischen Behindertenrates sein.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Österreichischen Behindertenrates im Hinblick auf die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Österreichischen Behindertenrates bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertentag. Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Rechnungsprüfer hat das Präsidium gem. § 5 (5) VerG2002 das Recht, den oder die Nachfolger auszuwählen.

## **§ 16 Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Dachverbandsverhältnis zwischen dem Österreichischen Behindertenrat und einem Mitglied, zwischen zwei Mitgliedern, zwischen einem Mitglied und einem Funktionär des Österreichischen Behindertenrates, sofern es die Funktion für den Österreichische Behindertenrat betrifft oder zwischen zwei Funktionären des Österreichischen Behindertenrates, sofern der Streitfall in der ausgeübten Funktion für den Österreichische Behindertenrat liegt, entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen, welches beim Präsidium eingerichtet ist. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden aus der Liste der vom Delegiertentag gewählten Schiedsgerichtsvorsitzenden;
- b) zwei Schiedsrichtern, von denen je einer von den beiden Streitparteien entsandt wird.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ist einvernehmlich von beiden Streitparteien aus der Liste der Schiedsgerichtsvorsitzenden beim Präsidium des Österreichischen Behindertenrates auszuwählen. Einigen sich die beiden Streitparteien nicht auf eine Person oder ist die ausgewählte Person begründet verhindert, diese Aufgabe zu übernehmen, so wird der Vorsitzende vom Präsidium des Österreichischen Behindertenrates bestellt.

(4) Beide Streitparteien haben das Recht, sich durch eine Person ihres Vertrauens vertreten und unterstützen zu lassen. Erscheint der Beschwerdeführer oder dessen Stellvertreter trotz entsprechender Einladung zur festgesetzten Sitzung ohne Entschuldigung nicht, so gilt sein Antrag an das Schiedsgericht als zurückgezogen. Erscheint der Beschwerdegegner oder sein Stellvertreter trotz erfolgter Einladung nicht, so wird das Verfahren dadurch nicht gehemmt.

(5) Vor Eingang in die Verhandlung hat der Vorsitzende eine gütliche Einigung zwischen den Streitparteien zu versuchen. Bei Scheitern dieses Vergleichsversuches entscheidet das Schiedsgericht, ohne an Anträge oder feste Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Das Schiedsgericht soll in der Regel am Sitze des Österreichischen Behindertenrates tagen, doch kann es seine Verhandlungen über den einvernehmlichen Antrag der Streitteile auch an jedem anderen Ort in Österreich durchführen.

(7) Das Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit des Österreichischen Behindertenrates hat sich nach rechtstaatlichen Grundsätzen insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs zu richten.

(8) Der Schiedsspruch, welcher vereinsintern endgültig ist, sofern er nicht Rechtsstreitigkeiten betrifft, ist den beteiligten Parteien, der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates und den zuständigen Mitgliedsvereinen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(9) Jeder Streitteil hat für seine und seines Vertreters Kosten aufzukommen, ebenso für die Kosten der von ihm entsandten Schiedsrichter und geführten Zeugen sowie seiner eigenen Beweisführung. Die übrigen Kosten tragen die Streitteile zu gleichen Teilen.

### **§ 17 Sonstige Bestimmungen**

(1) Nähere Bestimmungen über die einzelnen Punkte der Statuten (mit Ausnahme der Bestimmungen für den Delegiertentag) können in der Allgemeinen Geschäftsordnung niedergelegt werden. Die Beschlussfassung über die Allgemeine Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand des Österreichischen Behindertenrates.

(2) Zu Informationszwecken im Vorfeld von Sitzungen oder als ergänzende Grundlage für Beschlussfassungen im Umlaufweg (nach § 13 (4)) können auch Skype- oder Telefonkonferenzen eingesetzt werden.

### **§ 18 Auflösung des Österreichischen Behindertenrates**

(1) Die freiwillige Auflösung des Österreichischen Behindertenrates kann nur vom Delegiertentag beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung muss in der Tagesordnung des Delegiertentages enthalten sein.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist erforderlich

- a) die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und
- b) die Mehrheit unter den vertretenen ordentlichen Mitgliedern (durch Abstimmung unter den anwesenden Hauptdelegierten).

(3) Das Vermögen ist im Falle des Auflösungsbeschlusses ausschließlich für die vom Österreichischen Behindertenrat verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden, worüber der Delegiertentag mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen hat.

### **§ 19 Änderung der Vereinsstatuten**

(1) Im Falle der Änderung der vorliegenden Vereinsstatuten ist darauf zu achten, dass zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit auch im Falle einer solchen Änderung die Verwendung des Vereinsvermögens ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Statuten gegeben sein muss.

(2) Das Vermögen ist im Falle eines solchen Änderungsbeschlusses ausschließlich für die vom Österreichischen Behindertenrat verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden, worüber der Delegiertentag mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen hat.

## **IMPRESSUM**

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber und Verleger): Österreichischer Behindertenrat

ZVR-Zahl: 413797266

1100 Wien, Favoritenstraße 111/11

Tel: +43 1 513 15 33

E-Mail: [dachverband@behindertenrat.at](mailto:dachverband@behindertenrat.at)

Website: [www.behindertenrat.at](http://www.behindertenrat.at)

Eigenvervielfältigung.

### **Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:**

Der Österreichische Behindertenrat ist als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs überparteilich und religiös neutral.

Seine Aufgaben sind die Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der Menschen mit Behinderungen und deren Familien in Österreich, sowie deren Verbände und Organisationen.